

Gesetzentwurf

Hannover, den 18.03.2025

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Niedersachsen

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium

¹Die Hochschulen haben die verfassungsrechtliche Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium jederzeit zu wahren. ²Sie haben sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Hochschule ihre durch die Verfassung verbürgten Grundrechte im Rahmen des Hochschulbetriebs und des Hochschullebens jederzeit wahrnehmen können. ³Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden. ⁴Eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.“

2. Dem § 4 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, wenn und soweit das Fachministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Dem § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. ²Die Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der Fassung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Abs. 1 wird die folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. Stellungnahmen zu Maßnahmen nach § 37 (Militärgelände) zu erstellen.“
2. Nach § 36 wird der folgende neue § 37 eingefügt:

„§ 37

Militärgelände

(1) Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse.

(2) Abweichend von § 10, § 23 und § 24 ist das Landesamt für Denkmalpflege vor entsprechenden Maßnahmen zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.“

3. Die bisherigen §§ 37 bis 41 werden die §§ 38 bis 42.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Satz 1 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“
2. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²Verfahrensfrei sind alle baulichen Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 84 wird wie folgt geändert:
- Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
„(4) Satzungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände“
 - Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird die folgende Nummer 7 angefügt:

- „7. Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Die sicherheitspolitische Lage in Europa hat sich infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der geopolitischen Spannungen im Nahen Osten erheblich verschärft. Diese Entwicklungen verdeutlichen die Notwendigkeit, die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und seiner NATO-Bündnispartner nachhaltig zu stärken. Die Bundeswehr nimmt dabei eine zentrale Rolle ein und muss den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen entsprechend ausgestattet und strukturiert sein. Dies erfordert nicht nur eine angemessene personelle und materielle Ausstattung der Streitkräfte, sondern auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit zivilen Institutionen, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Die jüngsten Entwicklungen innerhalb der NATO, insbesondere die veränderte sicherheitspolitische Positionierung der Vereinigten Staaten von Amerika unter der neuen US-Administration machen eine eigenständige Stärkung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und Europas erforderlich. Die Entscheidung der US-Regierung, die Militärhilfe für die Ukraine auszusetzen, sowie wiederholte Äußerungen zur Reduzierung des amerikanischen Engagements für die Sicherheit Europas haben bei den europäischen Partnern erhebliche Besorgnis ausgelöst. Diese geopolitischen Verschiebungen unterstreichen die Dringlichkeit, die europäischen Verteidigungsstrukturen weiterzuentwickeln und die militärischen Kapazitäten Deutschlands strategisch auszubauen. Dies umfasst nicht nur die verstärkte Nutzung wissenschaftlicher Expertise für militärische Zwecke, sondern auch die Optimierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für sicherheitsrelevante Infrastrukturmaßnahmen sowie eine frühzeitige Berücksichtigung verteidigungspolitischer Belange in der Raumordnung.

Die äußere Sicherheit Deutschlands ist eine staatliche Kernaufgabe, die nicht nur auf Bundesebene, sondern auch durch die Länder unterstützt werden muss. Die Zeitenwende in der Verteidigungspolitik bedeutet, dass alle staatlichen Ebenen dazu beitragen müssen, die Bundeswehr bestmöglich auszustatten und in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben wirksam zu erfüllen. Auch Niedersachsen hat im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten einen Beitrag zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit zu leisten. Dies umfasst insbesondere die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen des Landes und der Bundeswehr ermöglichen. Derzeit besteht auf Landesebene noch Optimierungsbedarf, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung, die für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr im Krisenfall von entscheidender Bedeutung sind. Zudem unterliegt die militärische Infrastruktur in Niedersachsen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Vorgaben, die bislang nicht hinreichend auf die besonderen Erfordernisse der Landes- und Bündnisverteidigung ausgerichtet sind. Das Gesetz trägt dazu bei, diese Regelungslücken zu schließen, indem es militärische Belange in den einschlägigen Rechtsvorschriften verankert und entsprechende Verfahren effizienter ausgestaltet.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden zudem mehrere landesrechtliche Regelungen angepasst, um sicherzustellen, dass sicherheitspolitische Erfordernisse mit anderen öffentlichen Interessen in Einklang gebracht werden können.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wird der Zugang der Bundeswehr zu Forschung und Entwicklung an Hochschulen sichergestellt. Die bisherige Möglichkeit der Beschränkung auf eine ausschließlich zivile Nutzung der Forschungsergebnisse (sogenannte Zivil-

klausel) wird gesetzgeberisch ausgeschlossen, um sicherzustellen, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland und ihrer NATO-Bündnispartner zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und der Bundeswehr in sicherheitsrelevanten Forschungsprojekten nicht nur erleichtert, sondern in bestimmten Fällen auch verpflichtend, sofern das zuständige Ministerium dies im Interesse der nationalen Sicherheit für erforderlich hält. Diese gesetzliche Neuregelung trägt dazu bei, die Forschungslandschaft in Niedersachsen an die sicherheitspolitischen Erfordernisse anzupassen und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr durch eine verbesserte wissenschaftliche Kooperation langfristig zu stärken.

Durch die Ergänzung des Niedersächsischen Schulgesetzes wird zudem die Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Bundeswehr im Bereich der politischen Bildung und der Berufsorientierung gefestigt. Die Einbindung von Jugendoffizieren in den schulischen Unterricht dient der sicherheitspolitischen Aufklärung und der Vermittlung von staatsbürgerlicher Verantwortung. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler eine informierte Entscheidung über eine mögliche berufliche Laufbahn im Bereich der Streitkräfte und anderer Sicherheitsbehörden treffen können.

Mit der Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes werden militärische Nutzungen denkmalgeschützter Gebäude und Flächen im Lichte der Landes- und Bündnisverteidigung rechtlich abgesichert. Durch die Einfügung einer speziellen Regelung für Militärgelände wird klargestellt, dass Vorhaben, die der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Bündnispartner dienen, im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Gleichzeitig wird das Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig in Entscheidungsprozesse eingebunden, um denkmalpflegerische Belange bestmöglich zu berücksichtigen.

Die Änderungen der Niedersächsischen Bauordnung zielen darauf ab, baurechtliche Genehmigungsverfahren für militärische Anlagen zu vereinfachen. Militärische Bauvorhaben auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken werden von bestimmten bauordnungsrechtlichen Anforderungen befreit, um eine schnellere Realisierung sicherheitsrelevanter Infrastrukturprojekte zu ermöglichen. Dies trägt dazu bei, die Reaktionsfähigkeit der Bundeswehr zu erhöhen und den Ausbau verteidigungsrelevanter Kapazitäten in Niedersachsen effizient zu gestalten.

Schließlich stellt die Ergänzung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes sicher, dass die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes in der Landes- und Regionalplanung angemessen berücksichtigt werden. Indem diese Belange ausdrücklich als überragendes öffentliches Interesse definiert werden, wird gewährleistet, dass sicherheitsrelevante Standortentscheidungen nicht nachrangig behandelt, sondern im Rahmen der Raumplanung aktiv gesteuert werden.

Diese umfassende gesetzliche Neuregelung gewährleistet eine kohärente Anpassung der niedersächsischen Landesgesetze an die sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart und stellt sicher, dass Niedersachsen seinen Beitrag zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Bündnispartner leistet.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Obligatorische Mehrkosten entstehen durch den Gesetzentwurf nicht.

III. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen tragen zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands bei, indem sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine effektive Zusammenarbeit zwischen der Bundeswehr und zivilen Institutionen optimieren. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die sicherheitspolitischen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu bewältigen.

Alternativen zu den vorgeschlagenen Regelungen wurden geprüft und als unzureichend bewertet. Insbesondere würde die Einführung oder Beibehaltung einer sogenannten ‚Zivilklausel‘ die Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für sicherheitsrelevante Innovationen erheblich einschränken. Die Einbindung der Bundeswehr in schulische Bildungsangebote trägt zur sicherheitspolitischen Aufklärung junger Menschen bei und entspricht dem Bildungsauftrag des Landes. Ebenso dient die er-

leichterte baurechtliche Behandlung militärischer Infrastrukturmaßnahmen der Erhöhung der Reaktionsgeschwindigkeit bei sicherheitsrelevanten Entwicklungen.

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat keine unverhältnismäßigen Eingriffe in Grundrechte oder unzumutbare Belastungen für Hochschulen, Schulen oder andere öffentliche Einrichtungen ergeben.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Direkte Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht ersichtlich. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die umweltrelevante Regelungen außer Kraft setzen oder abweichende Standards schaffen. Insbesondere werden naturschutzrechtliche Anforderungen durch die erleichterten baurechtlichen Genehmigungsverfahren für militärische Anlagen nicht berührt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den ländlichen Raum ist zu berücksichtigen, dass viele militärische Standorte in Niedersachsen in ländlichen Regionen angesiedelt sind. Die Anpassungen im Bau- und Denkmalschutzrecht tragen dazu bei, diese Standorte langfristig zu sichern und somit wirtschaftliche und infrastrukturelle Stabilität in den betroffenen Gebieten zu gewährleisten.

Für die Landesentwicklung ergeben sich mittelbare positive Effekte durch die stärkere Berücksichtigung verteidigungspolitischer Erfordernisse in der Raumordnung. Die Anpassung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes gewährleistet, dass sicherheitsrelevante Aspekte frühzeitig in die Planung einbezogen werden und Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen minimiert werden können. Damit wird eine verlässliche Grundlage für künftige Infrastrukturentscheidungen geschaffen, die sowohl der militärischen als auch der zivilen Nutzung zugutekommen.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familie

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Auswirkungen auf die Digitalisierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3 a):

Mit der Einführung des neuen § 3 a NHG wird sichergestellt, dass die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium in vollem Umfang gewahrt bleibt. Darüber hinaus stellt der neue Satz 3 klar, dass erzielte Forschungsergebnisse auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden dürfen.

Damit wird eine Forschungspolitik unterstützt, die sowohl zivile als auch militärische Entwicklungen berücksichtigt. Die bisher in einigen Hochschulen bestehende Selbstverpflichtung, Forschungsergebnisse nur für zivile Zwecke zu verwenden (sogenannte Zivilklausel), wird durch Satz 4 ausdrücklich für unzulässig erklärt. Dies dient der Schaffung eines offenen Wissenschafts- und Forschungsraums, der auch der Sicherheit des Landes und seiner Bündnispartner zugutekommt.

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass Hochschulen nicht durch interne Vorgaben oder Selbstverpflichtungen den Zugang zu militärisch relevanter Forschung einschränken oder entsprechende Forschungsprojekte untersagen dürfen. Bisherige Zivilklauseln, die eine ausschließliche Bindung wissenschaftlicher Arbeit an zivile und friedliche Zwecke vorsehen und eine Zusammenarbeit mit militärischen oder rüstungsnahen Institutionen ausschließen, werden durch das Gesetz aufgehoben. Die Einführung oder Beibehaltung einer solchen Beschränkung würde den Handlungsspielraum der Hochschulen und ihrer Wissenschaftler in der Einwerbung von Drittmitteln, der Umset-

zung sicherheitsrelevanter Forschungsprojekte sowie in der praktischen Verwertung ihrer Ergebnisse unzulässig begrenzen.

Gleichzeitig bleibt die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Wissenschaft (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes) unberührt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind weiterhin in ihrer individuellen Entscheidung frei, sich bestimmten Projekten zu widmen oder sie abzulehnen. Gesetzliche Regelungen zur Kontrolle und Begrenzung spezifischer Forschungsbereiche, insbesondere durch das Kriegswaffenkontrollgesetz, das die Entwicklung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie völkerrechtlich geächtete Waffensysteme untersagt, bleiben uneingeschränkt bestehen. Ebenso unberührt bleiben bestehende Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums, insbesondere patentrechtliche Regelungen und Erfinderrechte. Die Neuregelung schafft somit einen klaren rechtlichen Rahmen für eine ergebnisoffene Wissenschaftspolitik, die sowohl den Sicherheitsinteressen des Landes als auch der individuellen Wissenschaftsfreiheit Rechnung trägt.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Die Bundeswehr ist auf eine enge Zusammenarbeit mit Hochschulen angewiesen, um Zugang zu wissenschaftlichem Know-how und hochqualifizierten Fachkräften zu erhalten. Durch die Änderung in § 4 NHG wird ein generelles Kooperationsgebot der Hochschulen mit der Bundeswehr geregelt. Sollte diese Zusammenarbeit infrage gestellt werden, obwohl sie für die nationale Sicherheit erforderlich ist, kann die Sicherstellung dieser Kooperation auf Antrag der Bundeswehr durch das zuständige Fachministerium erfolgen.

Diese Regelung kann, soweit die Feststellung durch das Ministerium getroffen wird, einen Eingriff in die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes garantierte Wissenschaftsfreiheit darstellen. Ein solcher Eingriff ist jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt, da die Wissenschaftsfreiheit keine absolute Garantie darstellt, sondern ihre Grenzen in den verfassungsimmanenten Schranken findet. Verfassungsgüter von gleichem oder höherem Rang können eine Einschränkung erforderlich machen, wenn sie ohne diese nicht ausreichend geschützt werden können.

Ein solches überragendes Verfassungsgut ist die Landes- und Bündnisverteidigung, die als Teil der äußeren Sicherheit einen zentralen Bestandteil des Schutzauftrags des Staates darstellt. Die äußere Sicherheit ist nicht nur eine politische Aufgabe, sondern ein unmittelbar mit dem Grundgesetz verbundener Schutzbereich, der sich insbesondere aus Artikel 87 a GG (Aufstellung der Streitkräfte) und dem Staatsziel der Friedenssicherung nach Artikel 1 Abs. 2 GG ableitet. Ohne eine leistungsfähige Verteidigungsfähigkeit wären sowohl die staatliche Integrität als auch die individuellen Grundrechte der Bürger, insbesondere das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG, gefährdet.

Angesichts der sicherheitspolitischen Herausforderungen und der wachsenden Anforderungen an eine resiliente und technologisch fortgeschrittene Verteidigung ist die enge Verzahnung von Wissenschaft und militärischen Einrichtungen ein Gebot staatlicher Vorsorge. Der gesetzliche Rahmen stellt sicher, dass die Hochschulen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung in diesem Bereich gerecht werden, ohne die grundrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit in ihrem Kern zu beeinträchtigen. Dies wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit erst entsteht, wenn das zuständige Fachministerium eine eigenständige Ermessensentscheidung trifft.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Die Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 2 NSchG schafft eine gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und der Bundeswehr in der politischen Bildung sowie der Berufsorientierung. Die Zusammenarbeit von Schulen mit Jugendoffizieren der Bundeswehr soll Schülerinnen und Schülern ein vertieftes Verständnis für sicherheitspolitische Zusammenhänge ermöglichen und zur beruflichen Orientierung beitragen. Angesichts der veränderten globalen Bedrohungslage ist es notwendig, jungen Menschen frühzeitig die sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen Deutschlands und seiner Bündnispartner aufzuzeigen und sie über berufliche Perspektiven im Bereich der Streitkräfte und anderer Sicherheitsbehörden aufzuklären. Dies trägt zur Stärkung der sicherheitspolitischen Bildung und des demokratischen Bewusstseins in der Gesellschaft bei. Diese Regelung stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler Zugang zu umfassenden Informationen erhalten, um eine fundierte Entscheidung über mögliche Karrierewege treffen zu

können. Die Integration sicherheitspolitischer Themen in die schulische Bildung fördert zudem das Verständnis für Verteidigungs- und Sicherheitsfragen und trägt zur politischen Bildung bei.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 21):

Mit der Ergänzung von § 21 Abs. 1 um die Nummer 6 wird sichergestellt, dass das Landesamt für Denkmalpflege Niedersachsen eine formelle Rolle bei Maßnahmen auf militärischen Liegenschaften erhält. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine ergänzende Änderung zur Einführung des neuen § 37. Es gehört somit in Ergänzung des Katalogs des § 21 Abs. 1 formell zur Aufgabe des Landesamtes für Denkmalschutz Stellungnahmen zu Maßnahmen nach § 37 (Militärgelände) zu erstellen.

Zu Nummer 2 (§ 37):

Die Einführung des neuen § 37 NDSchG trägt der sicherheitspolitischen Notwendigkeit Rechnung, militärisch genutzte Flächen und Baudenkmäler in Niedersachsen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landes- und Bündnisverteidigung zu bewirtschaften. Durch die Regelung wird klar gestellt, dass Maßnahmen zur Erhaltung und Anpassung militärischer Infrastruktur im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Zudem wird ein Kooperationsverfahren mit dem Landesamt für Denkmalschutz normiert.

Vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage und den damit einhergehenden gestiegenen Anforderungen an die nationale Sicherheit bedarf es einer klaren rechtlichen Regelung, die den besonderen Bedingungen von Militärgeländen im Denkmalschutzrecht Rechnung trägt. Militärische Liegenschaften sind in der Regel abgeschirmt, nicht öffentlich zugänglich und unterliegen besonderen Geheimhaltungsanforderungen. Sie dienen neben der Ausbildung und Unterbringung von Soldaten insbesondere der Lagerung und Wartung militärischer Ausrüstung, deren Einsatzbereitschaft jederzeit sichergestellt werden muss. Dies erfordert flexible Anpassungsmöglichkeiten, die durch zu strikte denkmalschutzrechtliche Vorgaben nicht unangemessen behindert werden dürfen.

Die Neuregelung stellt klar, dass Vorhaben, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen, grundsätzlich als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingestuft werden. Dies bedeutet, dass die militärische Nutzung und die notwendige Anpassungsfähigkeit von Anlagen im Regelfall Vorrang vor den Belangen des Denkmalschutzes haben.

Um dennoch eine sachgerechte Abwägung zwischen beiden Interessenbereichen zu gewährleisten, wird anstelle herkömmlicher Genehmigungspflichten und ordnungsrechtlicher Instrumente ein kooperatives Verfahren mit dem Landesamt für Denkmalschutz eingeführt. Dieses ermöglicht es, denkmalpflegerische Interessen frühzeitig einzubringen, ohne dass militärische Geheimhaltungsanforderungen oder sicherheitspolitische Erfordernisse beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 3 (§§ 38 bis 42):

Durch die Einführung des neuen § 37 wird die bestehende Paragraphenstruktur des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes entsprechend angepasst. Die bisherigen §§ 37 bis 41 erhalten eine neue Nummerierung als §§ 38 bis 42, um die systematische Ordnung des Gesetzes beizubehalten.

Zu Artikel 4 (Änderung der Niedersächsischen Bauordnung):

Zu Nummer 1 (§ 58):

Baudienststellen von Bund und Ländern sind aufgrund des Rechtsstaatsprinzips auch bei militärisch genutzten Grundstücken verpflichtet, die Vorschriften des öffentlichen Baurechts einzuhalten. Eine zusätzliche Zuständigkeit anderer Behörden, wie etwa der unteren Bauaufsichtsbehörden, ist daher nicht erforderlich. Diese werden durch die Entlastung von ihrer bisherigen „Auffangzuständigkeit“ in diesem Bereich unterstützt. Die Änderung enthält zudem eine Legaldefinition des Begriffs „Militärgelände“, nämlich dauerhaft militärisch genutzte Grundstücke, die sich im Eigentum des Bundes befinden oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist.

Zu Nummer 2 (§ 60):

Alle Bauvorhaben von öffentlichen Stellen, die auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken errichtet werden sollen, sind verfahrensfrei, sofern diese Grundstücke entweder im Eigentum des Bundes stehen oder ihre militärische Nutzung dinglich gesichert ist. Ziel der Regelung ist vor allem eine grundlegende Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung des militärischen Bauens in Niedersachsen. Die Rechtfertigung beruht auf der Abschichtung von Verantwortungsbereichen: Wenn der Bund als Teil der öffentlichen Hand auf seinem eigenen Grund und Boden für militärische Zwecke baut, kann ihm selbst die Verantwortung für die Einhaltung des materiellen Baurechts überlassen werden. § 37 BauGB bleibt unberührt. Die Einhaltung des materiellen Baurechts wird durch diese lediglich verfahrenserleichternde und verfahrensbeschleunigende Bestimmung nicht dispensiert.

Zu Nummer 3 (§ 84):

Die Nummer 3 schafft Erleichterungen für bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgeländen. Durch die Nichtanwendung der Anforderungen aus Satzungen werden Streitkräfte von der Beachtung lokaler Bauvorschriften befreit. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um international, bundesweit oder landesweit einheitliche Planungen zu vereinfachen und serielle Bauweisen effizient und zeitsparend zu nutzen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes):

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes sollen in der Raumordnung und Landesplanung angesichts der veränderten internationalen Sicherheitslage gestärkt werden. Die Abwägbarkeit ist dabei notwendig, um die Belange der Verteidigung mit anderen Interessen in Einklang zu bringen. Die Aufwertung soll verdeutlichen, dass die Landes-Raumordnung die Verteidigungsfähigkeit des Landes künftig stärker berücksichtigen muss. Mit der Neuausrichtung auf die Landes- und Bündnisverteidigung ändern sich auch die Infrastrukturbedarfe der Streitkräfte. Die Bereitstellung dieser Infrastruktur ist ein entscheidender Faktor für künftige Stationierungen und langfristige Investitionen des Bundes in Niedersachsen. Durch die Änderung wird klargestellt, dass militärische Erfordernisse künftig höher gewichtet und im Rahmen landesplanerischer Zielsetzungen verstärkt berücksichtigt werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt über das Landes-Raumordnungsprogramm und die Regionalen Raumordnungsprogramme.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Neuregelung nach dem Tag der Verkündung.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin